

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: II B 5 AQ 7027

vom 16.04.2020

Der Runderlass vom 18. Dezember 2019 (MBI. NRW. 2020 S. 30-31) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.6 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Kursträger sind rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannten Bildungseinrichtungen sowie Träger von Schulen nach § 10 Abs. 7 i.V. m. § 23 SchulG, die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb Hauptschulabschlusses nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Weiterbildungskollegs (APO-Wbk) anbieten.“

2. In Nummer 4.7 wird der Satz zu Kursträgern unter a) wie folgt gefasst:

„a) rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannten Bildungseinrichtungen sowie Träger von Schulen nach § 10 Abs. 7 i.V. m. § 23 SchulG, die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb Hauptschulabschlusses nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Weiterbildungskollegs (APO-Wbk) anbieten,“

3. In Nummer 5.5.3 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Die Pauschale wird bis zum Ende der Maßnahme für die Teilnehmenden gewährt, die innerhalb der ersten acht Wochen in die Maßnahme eintreten.“

4. Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1

Dauer der Förderung

Die Förderung erfolgt bis längstens zum 31.12.2022.

In begründeten Einzelfällen kann der Durchführungszeitraum auch über dieses Datum hinaus verlängert werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Bewilligungsbehörde.“

5.

Die Anlage 16 zur Richtlinie wie folgt geändert:

Die Fußnote 1 wird gestrichen.

2430

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 16.04.2020 in Kraft.